

Amtliches Kreis-Blatt

für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems.

Nr. 152

Diez, Dienstag den 3. Juli 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1770/5. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle,
Kamelhaaren, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie
deren Halberzeugnissen und Abgängen.

Vom 1. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht
nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt
sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung
vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)* bestraft wird.
Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Be-
kannmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen
vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare,
Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückenge-
waschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in
Mischungen untereinander oder mit anderen Spinn-
stoffen,

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach all-
gemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt,
beschädigt oder zerstört, verwundet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbs-
geschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

- b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schaf-
wolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also
Kammzug, Kämmlinge, Abgänge und Abfälle jeder Art
dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei, Kamm-
garn- und Streckgarnspinnerei, Webereistrickerei, Wir-
kerei oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in
Mischungen untereinander oder mit anderen Zusan-
stoffen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegen-
stände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus
den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme
von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen
verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese
nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen
Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung
oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme
sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit
besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des
Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund
der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Ver-
sehung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegen-
stände an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin
SW. 48, Berl. Hedemannstr. 3, erlaubt.

Ueber jede derartige Veräußerung wird von der Kriegs-
wollbedarf-Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in drei-
facher Ausfertigung ausgestellt.

Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums (Wollbedarf-Prüfungsstelle) in Berlin SW. 48,
Berl. Hedemannstr. 9/10, unterschrieben und mit Firmen-
stempel versehen, unverzüglich einzusenden.

Die zweite Ausfertigung behält die Kriegswollbedarf-
Aktiengesellschaft, die dritte hat der Veräußerer als Beleg
aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Kriegs-
wollbedarf-Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zwei
Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster
unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die
Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich
Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. He-
demannstraße 9/10, zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung
bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände.

Heber von den der Kriegsmaterialverwaltung...
zu zahlenden Hebernahmepreis entscheidet mangels Eintrags
endgültig

- a) soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind,
die zuständige höhere Verwaltungsbehörde,
b) soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt
sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.
Bei Zurückhaltung beschlagnahmter Gegenstände ist Ent-
eignung zu gewärtigen.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Krempeln,
Mischen, Färben, Filzen und Verspinnen sowie jegliche An-
der Verarbeitung und Verwendung der von dieser Bekannt-
machung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher
Halb- oder Fertigzeugnisse gestattet, deren Anfertigung
nachweislich von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl.
Preussischen Kriegsministeriums genehmigt worden ist.
Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Bearbeiter
der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen,
der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prü-
fungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums
mit Genehmigungsvermerk versehen ist.

Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung, für welche
beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits von der
Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des
Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigte Beleg-
scheine auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. 1. 770/12.
15. A. N. A. vom 31. Dezember 1915 erteilt waren, dürfen
nach Maßgabe dieser Belegscheine ausgeführt werden.

Anmerkung: Vordrucke der amtlichen Belegscheine sind
bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW.
48, Berl. Hedemannstr. 9/10 anzufordern. Die Anforderung
ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmen-
stempel zu versehen.

§ 6.

Ausnahmen von der Bekanntmachung.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekannt-
machung sind,

1. Wollen der deutschen Schafschur und das Wollgefälle
bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von
ausländischen Fellen); auf diese findet die Bekannt-
machung Nr. W. 1. 771/5. 17. A. N. A. vom 1. Juli
1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den
deutschen Gerbereien, Anwendung.

Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen
ist jedoch ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur
Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinever-
waltung nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 dieser Bekannt-
machung durch Belegschein zu erbringen;

2. diejenigen von der Bekanntmachung betroffenen Gegen-
stände, welche seit dem 14. August 1915 vom Reichs-
ausland (nicht Zollausland und besetzte Gebiete) nach
Deutschland eingeführt worden sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen oder Anträge, welche diese Bekanntmachung
betreffen, sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot“ an die
Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sektion W. 1. des Königlich Preu-
ssischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedem-
annstr. 9/10 zu richten.

Diese ist für die Genehmigung von Freigaben ausschließ-
lich zuständig.

§ 8.

Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917
in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W. 1. 770/12. 15. A. N. A. vom
31. Dezember 1915 wird durch diese Bekanntmachung auf-
gehoben.

Frankfurt (Main), den 1. Juli 1917.

Stellb. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 1. Juli 1917.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.**

la 1 Nr. 9493/6. 17.

Bekanntmachung

Nr. W. 1. 1771/5. 17. A. N. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 1. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach
den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind,
jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften
nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung
von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-
Gesetzbl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die
Meldspflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach
§ 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2.
Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)**) bestraft wird.
Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Be-
kannmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen
vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Der ge-
samte Wollvorrat der deutschen Schafschuren und das ge-
samte Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das
Wollgefälle von ausländischen Fellen), gleichviel, ob die
Wolle sich auf den Schafen, bei den Schafhaltern oder an
sonstigen Stellen befindet.

Nur „Deutscher Wollvorrat“ genannt.

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen
Vorräte an Wolle, welche im Eigentum der Kriegswollver-
arbeitungs-Gesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemann-
straße 3, stehen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe
bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt
od. offensichtlich unrichtige od. unvollständige Angaben macht, wird
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die ver-
schwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt
werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschrie-
benen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt
oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird
mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögens-
falle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso
wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher
einzurichten oder zu führen unterläßt.

Beschlagnahme

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Scherenlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

§ 5.

Wascherlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fellen die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

1. Bremer Wollkammerei, Blumenthal, Provinz Hannover,
 2. Woll-Wäscherei und Kammerei, Hannover-Döhren,
 3. Leipziger Wollkammerei, Leipzig (Berliner Bahnhof),
 4. Hamburger Wollkammerei, Wilhelmsburg a. d. Elbe
- zum Zwecke des Waschens gestattet.

Die Erlaubnis, die Wollen an die vorstehenden Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums das Recht hat anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieferten Wollen an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:

- Bremer Woll-Wäscherei, Besum bei Bremen,
- Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N. H.,
- Deutsche Wollentfettung A.-G., Oberheinsdorf bei Reichenbach i. B.,
- Wollwäscherei und Karbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Penk, Neuhütte bei Lengsfeld i. B.

zum Waschen weitergesandt werden.

Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums entstehen dem Einkäufer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden von der Heeresverwaltung ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lagerortes zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle zu den Sätzen von 0,475 Mk. für ein kg. auf gewaschenes Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Nebenorten und 0,05 Mk. für 1 kg. Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter- und Nebenorten bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken. Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.
3. Der Waschlohn ist vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle zu erstaten.
4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Einlieferung fettfrei, das heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens 1 v. H. zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H., konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterstehen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Veräußerungs- und Veräußerungs-Verkauf.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Veräußerung der Wolle vor ihrer Einkieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einkieferung allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Veräußerung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 3, nimmt Angebote von Schafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 1000 kg. Rohwolle und von Nichtschafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 7000 kg. Rohwolle entgegen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbescheinigung aus.

§ 7.

Uebnahmepreis.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 3, wird für das nach § 5 festgesetzte Verkaufsgehalt reingewaschener Wolle dem Verkäufer folgenden Uebnahmepreis zahlen:

A) soweit er Schafhalter ist

- a) für Schurwollen, welche vor dem 1. Mai 1917 geschoren worden sind, sowie für alle Gerberwollen, welche vor dem 1. Mai 1917 vom Fell abgelöst worden sind, einen auf Grundlage der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 für gewaschene Wolle festgesetzten Uebnahmepreis;
- b) für Schurwollen, welche nach dem 30. April 1917 geschoren worden sind, sowie für alle Gerberwollen, welche nach dem 30. April 1917 in Deutschland vom Fell abgelöst worden sind, einen auf Grund nachstehender Einteilung festgestellten Uebnahmepreis:

AAAA Feinheit 15,75 Mark,

AAA Feinheit 14,75 Mark,

AA Feinheit 13,75 Mark,

A Feinheit 13,00 Mark,

A bis B Feinheit 12,25 Mark,

B Feinheit 11,50 Mark,

B bis C Feinheit 10,75 Mark,

C Feinheit 9,95 Mark,

C bis D Feinheit 9,05 Mark,

D Feinheit 8,15 Mark,

D bis E Feinheit 7,25 Mark,

E Feinheit 6,45 Mark

für 1 kg. gewaschener Wolle einschließlich Waschlohn. Im übrigen gelten bezüglich der Wäsche der Wolle die Bedingungen des § 5 dieser Bekanntmachung.

B) soweit er nicht Schafhalter ist,

den gemäß den unter A a und b getroffenen Bestimmungen festgestellten Uebnahmepreis zuzüglich 2 v. H. in dem unter a, und zuzüglich 3 v. H. in dem unter b vorgesehenen Falle.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft setzt die von ihr zu zahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachverständigenkommission fest. Sie wird auf die von ihr zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung eine Abschlagszahlung gewähren.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die Höchstpreise der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 sowie die vorstehend festgesetzten Uebnahmepreise von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte gezahlt werden dürfen.

Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise zahlen.

§ 8.

Meldespflicht und Meldestelle.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldespflicht.

